

KANTONSRATSBESCHLUSS
BETREFFEND ERGREIFUNG DES KANTONSREFERENDUMS GEMÄSS
ART. 141 DER BUNDESVERFASSUNG GEGEN DAS BUNDESGESETZ ÜBER
DIE ÄNDERUNG VON ERLASSEN IM BEREICH DER EHE- UND
FAMILIENBESTEUERUNG, DER WOHN-EIGENTUMSBESTEUERUNG
UND DER STEMPELABGABEN

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 12. AUGUST 2003

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. Juni 2003 haben die eidgenössischen Räte dem „Steuerpaket 2001“ zugestimmt, welches Änderungen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben mit sich bringt. Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) hat in der Folge den Kantonsregierungen empfohlen, ein Kantonsreferendum gegen das Steuerpaket zu prüfen.

Wir erstatten Ihnen hiermit Bericht und Antrag zum Kantonsreferendum sowie zu zwei diesbezüglichen parlamentarischen Vorstössen, welche an der Kantonsrats-sitzung vom 3. Juli 2003 überwiesen worden sind. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Vorgeschichte
2. Das Kantonsreferendum
3. Das Steuerpaket des Bundes im Überblick
4. Motion von Josef Lang betreffend Ergreifung des Referendums gegen das Steuerpaket des Bundes (Vorlage Nr. 1135.1 - 11200)
5. Interpellation von Alois Gössi und Martin B. Lehmann betreffend neues eidgenössisches Steuerpaket (Vorlage Nr. 1134.1 - 11199)
6. Stellungnahme des Regierungsrats zu den parlamentarischen Vorstössen
7. Anträge

1. Vorgeschichte

Das sogenannte Steuerpaket des Bundes, das „Bundesgesetz über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben“, wurde am 28. Februar 2001 durch den Bundesrat zu Handen der eidgenössischen Räte verabschiedet. Die Vorlage wurde in einem langen Vorbereitungsprozess erarbeitet, bei dem auch die Kantone mitgewirkt haben.

In der anschliessenden parlamentarischen Beratung wurde das Steuerpaket stark abgeändert. Unter anderem wurden die drei Teile des Steuerpakets durch das Parlament so verknüpft, dass nur das gesamte Paket entweder angenommen oder verworfen werden kann. Da sich die beiden Räte auch nach drei Differenzbereinigungen nicht in allen Fragen restlos einigen konnten, war eine Einigungskonferenz erforderlich. In der Schlussabstimmung vom 20. Juni 2003 hat der Nationalrat dem Vorschlag der Einigungskonferenz mit 97 zu 69 Stimmen zugestimmt, der Ständerat gleichentags mit 30 zu 13 Stimmen.

Die Plenarversammlung, welche ebenfalls am 20. Juni 2003 stattgefunden hat, empfiehlt den Kantonen, die Konsequenzen des Steuerpaketes für ihren Kanton und ein allfälliges Steuerreferendum zu prüfen. Bis zum Beginn der Sommerpause in den Ratsbetrieben haben 14 Kantonsregierungen ihren Parlamenten beantragt, das Kantonsreferendum zu ergreifen. Nur der Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden hat sich für eine gegenteilige Haltung entschieden. Im Kanton Bern hat das Parlament das Referendum bereits beschlossen und im Kanton St. Gallen hat sich der Regierungsrat in eigener Kompetenz zu Gunsten des Referendums ausgesprochen. Zudem haben die Grünen und verschiedene alternative Gruppierungen den Entschluss gefasst, das Steuerpaket mit dem Gesetzesreferendum zu bekämpfen.

2. Das Kantonsreferendum

Gemäss Art. 141 der Bundesverfassung können auf Verlangen von 50'000 Stimmberechtigten oder acht Kantonen Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse und völkerrechtliche Verträge dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden (fakultatives Referendum). Die Kantone haben von ihrem Referendumsrecht bisher noch nie Gebrauch gemacht.

Beim Kantonsreferendum haben Halbkantone jeweils eine ganze Stimme. Die Referendumsfrist beträgt 100 Tage seit der Publikation im Bundesblatt (Art. 59 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte; SR 161.1). Beim vorliegenden Steuerpaket läuft die Referendumsfrist bis zum 9. Oktober 2003.

Nach Art. 41 Bst. r der Verfassung des Kantons Zug kommt dem Kantonsrat die Obliegenheit zu, die den Kantonen in der Bundesverfassung eingeräumten bundesstaatlichen Mitwirkungsrechte (Einberufung der Bundesversammlung, Referendum, Standesinitiative) auszuüben. Im Kanton Zug ist somit der Kantonsrat zur Ergreifung des Kantonsreferendums zuständig. Einzig im Kanton St. Gallen ist statt des Kantonsparlaments generell der Regierungsrat zur Ergreifung des Kantonsreferendums zuständig (Art. 74 Abs. 3 Ziff. 2 der Kantonsverfassung). Im Kanton Graubünden ist der Regierungsrat zuständig, soweit der Grosse Rat nicht versammelt ist (Art. 6, 24 und 36 der Kantonsverfassung) und im Kanton Glarus kann das Kantonsparlament diese Kompetenz im Einzelfall an die Kantonsregierung delegieren (Art. 92 und 93 der Kantonsverfassung).

3. Das Steuerpaket des Bundes im Überblick

Das „Steuerpaket 2001“ betrifft die drei Bereiche Ehe- und Familienbesteuerung, Wohneigentumsbesteuerung und Umsatzabgabe (Stempelsteuer). Bei der Familienbesteuerung geht es darum, die Benachteiligung der Ehepaare gegenüber den Konkubinatspaaren zu mindern und die Steuerlast der Familien zu reduzieren. Für Ehepaare wird ein Teilsplittingsystem eingeführt. Die Kinderabzüge werden erhöht und ein Haushaltsabzug eingeführt. Mit der Revision der Umsatzabgabe sollen die Rahmenbedingungen für den Finanzplatz Schweiz verbessert werden. Bei der Wohneigentumsbesteuerung erfolgt ein teilweiser Systemwechsel, indem die Eigenmietwertbesteuerung abgeschafft, gleichzeitig aber ein Schuldzinsabzug (nur für Ersterwerber) und ein limitierter Unterhaltsabzug beibehalten wird. Neu wird zudem ein Bausparmodell eingeführt.

Die geschätzten Steuerausfälle bei der direkten Bundessteuer belaufen sich gemäss den von der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) hochgerechneten Zahlen der Eidgenössischen Steuerverwaltung bei der Ehe- und Familienbesteuerung auf 1'220 Mio. Franken, bei der Wohneigentumsbesteuerung auf 480 Mio. Franken und bei der Stempelsteuer auf 310 Mio. Franken.

Von den Steuerausfällen bei der direkten Bundessteuer entfallen 510 Mio. Franken auf die Kantone (30%-Anteil an der direkten Bundessteuer). Infolge der obligatorisch ins kantonale Recht zu übernehmenden Änderungen kommt es bei den Kantons- und Gemeindesteuern zu zusätzlichen Ausfällen. Die geschätzten Ausfälle belaufen sich dabei bei der Ehe- und Familienbesteuerung auf 500 Mio. Franken und bei der Wohneigentumsbesteuerung auf 1 Mia. Franken. Gesamthaft gesehen belaufen sich die Ausfälle bei den Kantonen und Gemeinden gemäss FDK somit auf 2'010 Mio. Franken.

Für die Steuerpflichtigen bringt das Paket zusammengefasst die folgenden wesentlichen Änderungen:

Ehe- und Familienbesteuerung

- Für Ehepaare wird ein Teilsplitting eingeführt: Die Einkommen der Partner werden zusammengezählt, durch 1,9 dividiert und zum Satz des so ermittelten Einkommens versteuert. Der heutige Zweitverdienerabzug fällt weg.
- Für Alleinstehende gilt neu ein Haushaltabzug von Fr. 11'000.-. Alleinerziehende können zusätzlich 3 Prozent des Reineinkommens, maximal Fr. 5'500.-, abziehen. Daneben steht jedem Steuerpflichtigen ein allgemeiner Abzug von Fr. 1'400.- zu, Ehepaaren das Doppelte. Der Kinderabzug wird auf Fr. 9'300.- erhöht, und für Krippenkosten werden neu maximal Fr. 7'000.- angerechnet. Ein neuer Pauschalabzug für die Krankenkassenprämien – entsprechend dem jeweiligen kantonalen Durchschnitt – ersetzt den bisherigen Abzug für Versicherungsprämien.
- Die Änderungen sollen bei der direkten Bundessteuer ab 2004 gelten.

Wohneigentumsbesteuerung

- Die Besteuerung des Eigenmietwerts wird abgeschafft.
- Unterhaltskosten, die Fr. 4'000.- überschreiten, können vollständig abgezogen werden.
- Der Schuldzinsabzug entfällt. Ersterwerber können jedoch während der ersten fünf Jahre Fr. 7'500.- (Ehepaare Fr. 15'000.-) für die Hypothekarzinsen abziehen. In den folgenden Jahren wird dieser Betrag dann um jährlich 20 Prozent reduziert.

- Personen, die noch keine 45 Jahre alt sind, können mittels eines Bausparvertrags jährlich während fünf bis zehn Jahren den zweifachen Betrag der Säule 3a auf ein Bausparkonto einzahlen und vom Einkommen abziehen (rund Fr. 12'000.-). Ehepaare können das Doppelte einzahlen.
- Die erwähnten Beträge können, anders als jene im Bereich der Ehepaar- und Familienbesteuerung, auch bei den Kantonssteuern in Abzug gebracht werden.
- Die Änderungen sollen ab 2008 gelten. Der Bundesrat kann das Bausparen aber schon früher in Kraft setzen.

Umsatzabgabe

- Die im Dringlichkeitsrecht beschlossenen, Anfang 2001 bereits in Kraft getretenen Massnahmen (Befreiung ausländischer institutioneller Anleger und schweizerischer Anlagefonds von der Umsatzabgabe) werden im ordentlichen Recht verankert.
- Zusätzlich werden Geschäfte mit ausländischen Banken sowie ausländische Corporates (ausländische, an einer anerkannten Börse kotierte Firmen) entlastet. Die Freigrenze bei der Emissionsabgabe wird auf 1 Mio. Franken erhöht. Diese Änderungen sollen ab 2004 gelten.

4. Motion von Josef Lang betreffend Ergreifung des Referendums gegen das Steuerpaket des Bundes (Vorlage Nr. 1135.1 – 11200)

Am 23. Juni 2003 hat Kantonsrat Josef Lang zusammen mit 7 Mitunterzeichnenden eine Motion mit folgendem Wortlaut eingereicht:

„Wir beantragen, dass der Kanton gegen das Steuerpaket des Bundes das Kantonsreferendum ergreift. Dabei stützen wir uns auf Artikel 41 der Kantonsverfassung: „Dem Kantonsrat kommen folgende Obliegenheiten zu: (...) r) die Ausübung der den Kantonen in der Bundesverfassung eingeräumten bundesstaatlichen Mitwirkungsrechte (Einberufung der Bundesversammlung, **Referendum**, Standesinitiative). Die Motion ist sofort zu behandeln und erheblich zu erklären.“

In seiner Begründung führt der Motionär unter anderem aus, dass der Bund und die Kantone durch das Steuerpaket über 2 Mia. Franken an direkten Bundessteuern verlieren, was sich die Gemeinwesen angesichts der angespannten Finanzlage nicht leisten könnten. Für den Kanton Zug (ohne Gemeinden) bringe das Paket Mindereinnahmen von 28,3 Mio. Franken. Bei der Familienbesteuerung würde nur gerade

ein Drittel der Entlastung auf diejenigen 93 Prozent der Steuerpflichtigen entfallen, welche weniger als Fr. 100'000.- Einkommen versteuerten. Bei der Wohneigentumsbesteuerung verlören die Kantone und Gemeinden über 1 Mia. Franken, der Bund fast 500 Mio. Franken, ohne dass die Mieterinnen oder Mieter davon profitierten. Das Steuerpaket sei sozial unausgewogen und koste die Kantone und Gemeinden zuviel. Die Ergreifung des Referendums stelle einen Akt der Solidarität mit denjenigen Kantonen dar, welche das Steuerpaket noch härter treffe.

Der Übersichtlichkeit halber wird diese Motion nachfolgend im Zusammenhang mit der Interpellation von Alois Gössi und Martin B. Lehmann beantwortet.

5. Interpellation von Alois Gössi und Martin B. Lehmann betreffend neues eidgenössisches Steuerpaket (Nr. 1134.1 – 11199)

Am 20. Juni 2003 haben die Kantonsräte Alois Gössi und Martin B. Lehmann eine Interpellation zum neuen eidgenössischen Steuerpaket eingereicht. Die Interpellanten weisen darin auf die hohen Steuerausfälle bei den Kantonen und Gemeinden hin und beanstanden den nur teilweisen Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung und die ungleichmässige Entlastung der Haushalte bei der Ehe- und Familienbesteuerung. Der Umstand, dass trotz des Wegfalls der Eigenmietwertbesteuerung Hypothekarzinsen und Unterhaltskosten abzugsfähig seien, stelle eine krasse Bevorteilung der Wohneigentümer gegenüber den Mieterinnen und Mietern dar. Bei der Familienbesteuerung kämen 2/3 der Entlastungen Haushaltungen mit einem steuerbaren Einkommen von über Fr. 100'000.- und damit nur gerade 7 % der Steuerpflichtigen zugute. Zudem verfügten fast die Hälfte der Begünstigten über ein steuerbares Einkommen von über Fr. 150'000.-.

6. Stellungnahme des Regierungsrats zu den parlamentarischen Vorstössen

Sowohl die in der Motion von Josef Lang als auch die in der Interpellation von Alois Gössi und Martin B. Lehmann aufgestellte Behauptung, wonach bei der Familienbesteuerung 2/3 der Entlastungen an 7 % aller Steuerpflichtigen und nur gerade 1/3 an die restlichen 93 % der Steuerpflichtigen falle, bedarf einer Klarstellung. Zwar werden Haushalte mit einem hohen Einkommen als Folge des progressiven Steuertarifs durch zusätzliche Abzüge (z.B. erhöhter Kinderabzug) mehr entlastet als solche mit einem kleinen Einkommen. Haushalte mit geringem Einkommen können jedoch nur

soweit entlastet werden, wie sie bisher maximal Steuern bezahlt haben. Zudem profitieren von der neuen Familienbesteuerung nicht nur Begüterte sondern auch weniger Begüterte, nicht nur Alleinerziehende und Ehepaare (namentlich solche mit Kindern), sondern auch Alleinstehende.

Zu den 5 Fragen der Interpellanten nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Frage 1

Wie gross wären die Steuerausfälle für den Kanton Zug und für die Gemeinden, wenn das Steuerpaket des Bundes in Kraft treten würde? Wie gross sind sie bei der Direkten Bundessteuer, wie gross bei der kantonalen Einkommenssteuer?

Während die revidierte Ehe- und Familienbesteuerung beim Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) schon auf den 1. Januar 2004 in Kraft treten soll, haben die Kantone 5 Jahre Zeit, um die auf das DBG abgestimmten Neuerungen im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) ins kantonale Steuergesetz zu übernehmen. Bei einer Inkraftsetzung der revidierten Bestimmungen auf den 1. Januar 2004 müssen die Kantone somit bis spätestens 31. Dezember 2008 ihre Steuergesetze harmonisiert haben. Der Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung soll für Bund und Kantone auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten.

Gemäss Art. 129 Abs. 2 BV fällt die Regelung der Steuertarife, der Steuersätze sowie der Steuerfreibeträge in die Autonomie der Kantone. Die meisten Sozialabzüge, die für die direkte Bundessteuer im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung eingeführt oder erhöht werden sollen, müssen deshalb nicht ins kantonale Recht übernommen werden. Im StHG verpflichtend vorgeschrieben werden lediglich der unter den „Allgemeinen Abzügen“ figurierende Abzug für die Kinderbetreuungskosten (in der Festlegung des zulässigen Maximalbetrages bleibt der kantonale Gesetzgeber frei) sowie der Abzug für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Zusätzlich ist vom Parlament noch eine Bestimmung in das StHG aufgenommen worden, die den kantonalen Gesetzgeber verpflichtet, das Existenzminimum steuerlich freizustellen.

Um die Steuerausfälle bei den Kantons- und Gemeindesteuern schätzen zu können, müssen viele Annahmen getroffen werden. Da auf den Kanton Zug nicht nur durch

das vorliegende Steuerpaket, sondern auch durch die NFA in den kommenden Jahren namhafte Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben zukommen werden, gehen die Berechnungen der Steuerausfälle durch die Ehe- und Familienbesteuerung davon aus, dass der Kanton Zug nur diejenigen Abzüge einführt, zu denen er durch das StHG verpflichtet ist, d.h.:

1. Existenzminimum wird steuerfrei
2. Haushaltsabzug für Alleinstehende wird nicht eingeführt
3. Zweitverdienerabzug fällt weg
4. Abzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen fällt weg, dafür obligatorische Krankenpflegeversicherung als Pauschale vollumfänglich abzugsfähig
5. Kinderbetreuungskosten analog DBG (Fr. 7'000.-) abzugsfähig
6. Kein Abzug für Alleinerziehende, da Verheiratetentarif
7. Keine Änderung beim Allgemeinen bzw. Persönlichen Abzug
8. Keine Änderung bei den Kinderabzügen

Die Ziffern 2 - 8 heben sich in Bezug auf ihre finanziellen Auswirkungen in etwa auf. Sofern auch das Existenzminimum vom kantonalen Gesetzgeber nur durch ein Zusammenwirken von Tarif und Abzügen und lediglich im Rahmen des absolut Notwendigen freigestellt wird, kann davon ausgegangen werden, dass bei der Ehe- und Familienbesteuerung keine Einnahmehausfälle resultieren. Erfolgt die Freistellung des Existenzminimums hingegen in Form eines zusätzlichen Abzugs, so muss bei gleichbleibendem Steuertarif, je nach Definition des Existenzminimums, mit Steuerausfällen von schlimmstenfalls mehreren Mio. Franken gerechnet werden. Die Einführung eines Haushaltsabzuges in der gleichen Höhe wie beim Bund würde bei der Kantonssteuer einen zusätzlichen Steuerausfall von ca. 11 Mio. Franken verursachen, bei den Einwohnergemeinden einen solchen von knapp 10 Mio. Franken.

In ersten Berechnungen ging die kantonale Steuerverwaltung von Kantonssteuerausfällen in Höhe von 11 Mio. Franken bei der Familienbesteuerung und von 7,8 Mio. Franken bei der Wohneigentumsbesteuerung aus. Detaillierte Abklärungen haben nun ergeben, dass die Schätzung bei der Wohneigentumsbesteuerung zu optimistisch ausgefallen ist und absolute Angaben bei der Familienbesteuerung infolge des beträchtlichen Spielraums der Kantone bei der Umsetzung des StHG nicht möglich sind. Die jährlichen Steuerausfälle können daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt lediglich grob wie folgt geschätzt werden:

Kantonsanteil Direkte Bundessteuer

- Familienbesteuerung	- 6.8 Mio. Franken	Ab Steuerjahr 2004 (Steuerbezug grundsätzlich im Jahr 2005)
- Immobilienbesteuerung	- 2.7 Mio. Franken	ab Steuerjahr 2008 (Steuerbezug grundsätzlich im Jahr 2009)

Kantonssteuer

- Familienbesteuerung	bis zu mehreren Mio. Franken	spätestens ab Steuerjahr 2009 (Steuerbezug im Jahr 2009)
- Immobilienbesteuerung	- 10.6 Mio. Franken	ab Steuerjahr 2008 (Steuerbezug im Jahr 2008)

Gemeindesteuern

- Familienbesteuerung	bis zu mehreren Mio. Franken	spätestens ab Steuerjahr 2009 (Steuerbezug im Jahr 2009)
- Immobilienbesteuerung	- 9.4 Mio. Franken	ab Steuerjahr 2008 (Steuerbezug im Jahr 2008)

Zu Frage 2

Wie gedenkt der Regierungsrat tendenziell, diese allfälligen Steuerausfälle auf Ebene des Kantons Zug auszugleichen: Mittels Steuererhöhungen oder durch Abbau von Leistungen?

Die Ausfälle entstehen im Übrigen ziemlich genau in jenen Jahren, in welchen wahrscheinlich auch eine massive Mehrbelastung durch die NFA einsetzen wird. Der Regierungsrat kann diese zusätzlichen Ausfälle daher nicht nur durch Einsparungen kompensieren, sondern muss auch Steuererhöhungen ins Auge fassen.

Zu Frage 3

Muss der Kanton Zug den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung bei der kantonalen- und gemeindlichen Einkommenssteuer nachvollziehen oder hat er die Möglichkeit, einen Systemwechsel ohne diese Abfederung auf kantonaler Ebene einzuführen? Falls eine solche Umsetzung im Kanton Zug ohne Abfederung möglich wäre, ist der Regierungsrat gewillt, dies auch umzusetzen?

Das StHG regelt den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung umfassend. Alle Abfederungen, die das Parlament ins DBG übernommen hat, sind auch ins StHG aufgenommen worden. Gemäss ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage in Art. 72 Bst. f StHG müssen die Kantone ihre Gesetzgebung bezüglich Wohneigentumsbesteuerung auf den 1. Januar 2008 an das StHG anpassen. Eine Umsetzung des Systemwechsels ohne die Abfederungen ist somit nicht möglich.

Zu Frage 4

Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass der Kanton Zug beim Kantonsreferendum gegen das Steuerpaket des Bundes mitmachen sollte?

- *Falls ja, wird er dem Kantonsrat gemäss Verfassung Artikel 41, Buchstabe r, sofort eine entsprechende Vorlage unterbreiten?*
- *Falls nein, wieso nicht?*

Über das Sparpaket des Bundes kann man geteilter Meinung sein. **Für das Kantonsreferendum** gegen das einschlägige Bundesgesetz können aus Zuger Sicht die folgenden Argumente geltend gemacht werden:

- Die vorgängig erwähnten Steuereinnahmehausfälle sind derart gravierend, dass sie mit grosser Sicherheit negative Abschlüsse bewirken, welche entweder in die Verschuldung, zum Leistungsabbau oder zur Anhebung von Steuersätzen führen.
- Die gegenwärtige konjunkturelle Lage erlaubt es auch dem Kanton Zug nicht, die voraussichtlichen Einnahmehausfälle durch substanzielle Ertragssteigerungen aus anderen Quellen wettzumachen.
- Neben der seit längerer Zeit im Raum stehenden massiven Mehrbelastung durch die NFA und den zu erwartenden indirekten Auswirkungen der Entlastungsmassnahmen im Bundeshaushalt auf die Kantonsrechnung gibt es keinen Platz mehr für weitere durch Bundesprojekte beeinflusste Ausgaben bzw. Einnahmehausfälle.
- Zumindest in bestimmten Sektoren kann der Staat in wirtschaftlich schwierigen Zeiten erfolgreich die Rolle einer Konjunkturlokomotive spielen. Dafür braucht er gesamthaft aber eher mehr finanzielle Mittel als bisher (und nicht weniger als Folge des Steuerpakets).

- Verschiedene politische Gruppierungen weisen auf die soziale Sprengkraft des Steuerpakets hin. Sie glauben, dass vermögende Steuerpflichtige davon ungleich viel mehr profitieren als weniger bemittelte, und dass bei den auf Einnahmenausfälle folgenden Sparprogrammen dann mit grosser Wahrscheinlichkeit erneut die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise ungleich viel härter getroffen würden als die stärkeren.
- Die Kantone müssen dem Bund zu verstehen geben, dass dieser nicht unbedarft Gesetze erlassen kann, welche sie unter Umständen in arge finanzielle Nöte bringen.
- Es bestehen Zweifel über die Verfassungskonformität der nunmehr vorliegenden Lösung bei der Wohneigentumsbesteuerung an, da sie eine steuerlichen Besserstellung der Wohneigentümer gegenüber den Mietern bewirkt und damit den Grundsatz der Besteuerung nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und die Rechtsgleichheit tangiert. Mit der Verpflichtung der Kantone, im kantonalen Recht die gleichen Abzüge und Vergünstigungen wie im Bundesrecht zu gewähren, verstösst sie zudem gegen Art. 129 Abs. 2 der Bundesverfassung, wonach die Tarifhoheit bei den Kantonen liegt.

Andererseits sprechen aus Zuger Sicht die folgenden Argumente **gegen das Kantonsreferendum**:

- Die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung trägt der veränderten gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung. Die Neuregelungen bezüglich Teilsplitting, Alleinerziehende, Krippen und Krankenkassenprämien entsprechen den heutigen sozialen und ökonomischen Gegebenheiten und sind daher aus sozialpolitischer Sicht zu begrüßen.
- Die Teilung des Einkommens der Ehepaare durch den Faktor 1,9 und die neu vorgesehenen Abzüge und die Krippenkostenanrechnung von maximal Fr. 7'000.- kommen allen und nicht nur den reichen Haushalten zugute.
- Die Massnahmen unter dem Titel Umsatzabgabe fördern den Wirtschaftsstandort Schweiz, welcher in den vergangenen Jahren gegenüber ernst- und dauerhafter Konkurrenz erwiesenermassen an Attraktivität verloren hat.
- Der Systemwechsel in der Wohneigentumsbesteuerung ist jetzt zwar mit gewissen „Schönheitsfehlern“ belastet, grundsätzlich aber richtig, weil dadurch die Sparer nicht länger bestraft werden. Zudem ist zu beachten, dass der Kanton Zug nach geltendem Gesetz einen Mietzinsabzug für Reineinkommen unter Fr. 50'000.- in Form eines Sozialabzugs kennt, welcher ausschliesslich Mietern

zugute kommt. Darüber hinaus bringt der Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung auch den Mietern zusätzliche Abzugsmöglichkeiten. Jeder Mieter hat künftig die Möglichkeit, einen Bausparvertrag abzuschliessen und Einlagen von jährlich bis zu 16% des oberen Grenzbetrags (heute wären das Fr. 12'153.-) vom Einkommen abzusetzen. Das angesparte Vermögen ist dabei von der Vermögenssteuer ausgenommen.

- Es macht keinen Sinn, ein Gesamtpaket im Nachhinein zu verwerfen, wenn man einzelnen Teilen daraus nicht zustimmen kann. Damit handelt man sich bestenfalls den Vorwurf der Rosinenpickerei ein.
- Der umstrittene Schuldzins- und Unterhaltsabzug bei der Wohneigentumsbesteuerung kann auch behoben werden, ohne dass das ganze Paket abgelehnt werden muss. Aufgrund der zeitlichen Planung wäre eine Korrektur mittels entsprechend fokussierten politischen Vorstössen durchaus möglich.
- Im Zeitalter eines stetig zunehmenden Liberalisierungs- und Globalisierungsdrucks müssen die Staats- und Steuerquoten in der Schweiz wieder spürbar sinken. Dazu kann unter anderem auch das Steuerpaket des Bundes beitragen. Der Kanton Zug hat sich innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs stets für ein steuerfreundliches Klima und gemässigte Steuerbelastungen eingesetzt und verfolgt diesen Kurs nun auch in Bezug auf den Bund.
- Die vom Steuerpaket profitierenden Firmen und Privathaushalte können durch die steuerliche Entlastung ihre Investitions- und Konsumkraft verstärken, was sich letztlich auch wieder für die öffentlichen Haushalte auszahlen müsste. Ob staatliche Konjunkturspritzen in dieser Hinsicht mehr leisten können, ist mehr als fraglich.
- Die durch das Steuerpaket bewirkten Einnahmehausfälle verstärken den Druck auf Bund, Kantone und Gemeinden, ihre Ausgabenpolitik grundsätzlich zu überprüfen. Gesetzliche Verpflichtungen sollen zwar eingehalten, deren finanzielle Konsequenzen aber minimalisiert werden. Freiwillige Unterstützungsleistungen sollen sukzessiv eliminiert und neue staatliche Zuwendungen auf existenzsichernde Grundversorgungen beschränkt werden. Gleichzeitig sind die föderalistischen und verwaltungsinternen Aufbaustrukturen und Ablaufprozesse zu überprüfen. Eine echte finanzpolitische Herausforderung kann wirkungsvoll dazu beitragen, den vielbeklagten eidgenössischen „Reformstau“ aufzulösen.

- Die Erfolgchancen des Referendums sind fraglich. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Parlament und Bundesrat in mit dem Steuerpaket vergleichbaren Finanzgeschäften durch den Souverän praktisch immer bestätigt werden.

Insgesamt gewichtet der Regierungsrat die Argumente gegen das Steuerpaket-Referendum höher als jene, welche dafür sprechen. Er empfiehlt dem Kantonsrat deshalb, vom Kantonsreferendum Abstand zu nehmen.

Zu Frage 5

Hat der Regierungsrat im Vorfeld der Abstimmungen zum Steuerpaket das Gespräch mit den Zuger Vertretern im National- und Ständerat gesucht resp. suchten unsere Zuger Vertreter in Bern das Gespräch mit dem Regierungsrat? Was waren, falls es solche Gespräche gab, die Inhalte dieser Gespräche und die Empfehlungen/Wünsche des Regierungsrats zum Steuerpaket resp. zum Systemwechsel?

Der Regierungsrat hat zweimal zur Ehe- und Familienbesteuerung (Vernehmlassung vom 8. August 2000 und 18. Juni 2002) und einmal zur Wohneigentumsbesteuerung (Vernehmlassung vom 11. Juli 2000) Stellung genommen und die Massnahmen grundsätzlich befürwortet. Er stufte dabei insbesondere die Besserstellung der Familien und den Wegfall der Eigenmietwertbesteuerung als erstrebenswerte Ziele ein.

Der Regierungsrat trifft sich mindestens einmal pro Jahr mit den Parlamentsvertretern aus dem Kanton Zug und hat diesen Problemkreis mit ihnen thematisiert.

Seit November 1999 werden die Vernehmlassungen des Regierungsrats zu Vorlagen, welche in die Kompetenz der eidgenössischen Räte fallen, den Zuger Bundesparlamentariern in Kopie zugestellt. Abklärungen haben ergeben, dass dies gerade hier nicht vorgenommen wurde. Der Regierungsrat erachtet es aber weder in arbeitsteiliger noch in arbeitsökonomischer Hinsicht als angebracht, die Zuger Bundesparlamentarier laufend mit seiner Meinung zu allen erdenklichen Geschäften zu konfrontieren, welche sich in parlamentarischer Beratung befinden. Eine Ausnahme bildet hier die hinsichtlich finanzieller Auswirkungen auf den Kantonshaushalt ungleich viel „bedrohlichere“ NFA-Vorlage, wo zwischen dem Regierungsrat und den Zuger Bundesparlamentariern mittlerweile sehr intensiv Informationen ausgetauscht werden.

7. Anträge des Regierungsrates

Gestützt auf diese Ausführungen stellen wir Ihnen die folgenden **A n t r ä g e**:

1. Gegen das Bundesgesetz über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben vom 20. Juni 2003 sei kein Referendum zu ergreifen.
2. Die Motion von Josef Lang betreffend Ergreifung des Referendums gegen das Steuerpaket des Bundes (Vorlage Nr. 1135.1 - 11200) sei nicht erheblich zu erklären.
3. Von der Antwort zur Interpellation von Alois Gössi und Martin B. Lehmann betreffend neues eidgenössisches Steuerpaket (Vorlage Nr. 1134.1 - 11199) sei Kenntnis zu nehmen und die Interpellation von der Geschäftsliste abzuschreiben.

Zug, 12. August 2003

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Walter Suter

Der Landschreiber: Tino Jorio

Beilage

Bundesgesetz über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben vom 20. Juni 2003